

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	05.02.2014

Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.12.2013 (Eingang: 19.12.2013) reichte Herr Godel das in der **Anlage** beigefügte Beschwerdeschreiben ein.

Seine Beschwerde richtet sich gegen die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossene Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 426 auf 456 v. H..

Da die beschlossene Erhöhung eine finanzielle Belastung sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Mieter darstellt, bittet er die Politik, die Hebesatzerhöhung zu überdenken und zurückzunehmen.

Er fordert weiter, den kommunalen Haushalt durch Maßnahmen auf der Ausgabe-, statt auf der Einnahmeseite auszugleichen.

Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW ist gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Entgegen der Aussage des Herrn Godel ist die Stadt Geilenkirchen aufgrund der aktuellen Haushaltslage in der Festsetzung der Hebesätze nicht frei. Sie musste vielmehr ihrer Verpflichtung nachkommen und die Realsteuerhebesätze auf die durchschnittlichen Landeshebesätze für Kommunen in der Größenordnung von 25.000 bis 60.000 Einwohnern für das II. Quartal 2013 anpassen.

Die Erhöhung der Hebesätze war eine wichtige Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und keine Entscheidung, in der die Stadt Geilenkirchen frei war.

Die Forderung des Herrn Godel, den Haushalt primär durch Maßnahmen auf der Ausgabeseite auszugleichen, steht nicht im Einklang mit den in § 77 GO NRW festgeschriebenen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung.

Sofern spezielle Entgelte für erbrachte Leistungen für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht ausreichen, ist die Kommune verpflichtet, Steuern zu erheben.

Da auch die Streichung aller freiwilligen Leistungen nicht zu einem Haushaltsausgleich führen würde, ist eine Einnahmesteigerung unumgänglich.

Im Übrigen wird auf das Haushaltssicherungskonzept verwiesen, welches alle von der Stadt Geilenkirchen ergriffenen Maßnahmen, sowohl die Ertrags-, als auch die Aufwandsseite betreffend, zur Haushaltskonsolidierung definiert und beziffert.

Daher sollte der Beschwerde des Herrn Godel nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt der Beschwerde des Herrn Georg Godel nicht.

Herr Godel erhält gemäß § 8 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen eine Mitteilung über die Entscheidung.

Anlage/n:

Beschwerdeschreiben Hr.Godel

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629112)